

ÜBER DIE
ANFECHTUNG DER VERSÄUMUNG
DER AUSSCHLAGUNGSFRIST

WEGEN IRRTUMS

NACH

§§ 1956, 119 BGB.

VON

DR. IUR. WILHELM HEEGER



LEIPZIG
VERLAG VON VEIT & COMP.

1911

Leipziger juristische Inauguraldissertation

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig

Inhalt.

| | |
|--|------------|
| Einleitung | Seite 1 |
| Erstes Kapitel. | |
| Über den Tatbestand der Versäumung der Ausschlagungsfrist | 3 |
| Zweites Kapitel. | |
| Ist die Versäumung der Ausschlagungsfrist Rechtsgeschäft? | 14 |
| Drittes Kapitel. | |
| Von der Besonderheit der Anfechtung nach §§ 1956, 119 BGB. | 23 |
| Viertes Kapitel. | |
| In welcher Weise ist § 119 BGB. auf die Versäumung der Ausschlagungsfrist anzuwenden? | 27 |
| Literaturverzeichnis | 39 |

Einleitung.

Mit dem Tode des Erblassers geht die Erbschaft als Ganzes auf den berufenen Erben über (§ 1922 BGB.), jedoch unbeschadet des Rechts, sie auszuschlagen (§ 1942 Abs. 1 BGB.).¹ Dieser Übergang der Erbschaft auf den Erben — technisch genannt „Anfall“ der Erbschaft — ist sonach nur ein vorläufiger. Endgültig wird der Erwerb der Erbschaft erst, wenn der Erbe die Erbschaft nicht mehr ausschlagen kann. Dies ist nach § 1943 BGB. der Fall:

1. wenn der Erbe die Erbschaft angenommen^{2,3} hat,

¹ Ausn. § 1942 Abs. 2 BGB.

² Die Ausdrucksweise des § 1943 ist nicht unbedenklich, insofern von „annehmen“ der Erbschaft gesprochen wird. „Annehmen“ kann man an sich nur etwas, was man noch nicht hat. Der Erbe erwirbt die Erbschaft aber schon mit dem Anfall, wenn auch nur vorläufig; er hat sie also schon, wenn er sie gültig „annehmen“ kann (§ 1946 BGB.).

Außer anderen lehnt aus diesem Grunde ENDEMANN den Ausdruck „Annahme“ ab und will ihn durch den Ausdruck „Bestätigung des Anfalls“ ersetzen. Jedoch auch diese Bezeichnung ist nicht einwandfrei. Der Anfall schließt begrifflich das Ausschlagungsrecht in sich (§ 1942 Abs. 1). Eine Bestätigung des Anfalls würde also zugleich eine Bestätigung des Ausschlagungsrechts bedeuten.

Positiv ausgedrückt trifft MATTHIAS das Wesen der Annahme am besten, wenn er sagt: „Die Annahme ist die Erklärung des Erben, die Erbschaft behalten zu wollen.“ Mit einem negativen Ausdruck kennzeichnet das Reichsgericht (RG. 54 297) die Annahme richtig als Verzicht auf das Ausschlagungsrecht.

Immerhin läßt sich auch die Wahl des Ausdrucks „Annahme“ vertreten: der Erbe faßt den Anfall der Erbschaft, der ja einen endgültigen Erwerb derselben noch nicht zu bedeuten hat, nur als Angebot der Erbschaft auf und erklärt dementsprechend die Annahme derselben.

³ Die Begrenzung des Annahmegriffs setzt wegen der engen Verbindung dieses Begriffs mit denen des Rechtsgeschäfts und der Willens-